

Aufbewahrung von Papierunterlagen auf Thermobelegen

Eine Vielzahl von Belegen wird im Thermodruck-Verfahren erstellt. Auch Registrierkassenausdrucke erfolgen heutzutage regelmäßig auf Thermopapier. Insoweit besteht die Problematik, dass Haltbarkeit bzw. Lesbarkeit der Ausdrucke je nach Qualität des verwendeten Thermopapiers begrenzt sind. Für leistende Unternehmer (Rechnungsaussteller) existiert zum einen die Verpflichtung, dem Leistungsempfänger eine Rechnung oder einen Beleg zu erteilen, der für das Besteuerungsverfahren geeignet ist. Daraus erwächst die Aufgabe des Rechnungsausstellers, diese Belege in einer technischen Qualität zu erstellen, welche den Rechnungsempfängern ermöglicht, ihren Aufbewahrungsverpflichtungen nachzukommen. Zum anderen müssen auch die für eigene Zwecke gefertigten Kassenausdrucke (z.B. Tagesendsummenbons, sonstige Berichte) die Haltbarkeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gewährleisten.

Um die Lesbarkeit der Belege langfristig zu gewährleisten, sollte der Kontakt mit Klarsichtfolien wegen der darin enthaltenen Weichmacher ebenso vermieden werden wie der längere Verbleib in Lederbörsen (Gerbmittel). Auch direktes Sonnen- oder Neonlicht, Feuchtigkeit, Abrieb oder der Kontakt mit Fetten, Ölen und Chemikalien können die Haltbarkeit von Thermobelegen deutlich verkürzen. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass – wie in der Praxis oft üblich – auf losen Blättern aufgeklebte Thermobelege nicht durch das im Kleber enthaltene Lösungsmittel unleserlich werden.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung nicht mehr leserliche Ausdrucke stellen Belegmängel dar, die ohne Anfertigung von Kopien meist nicht nachträglich heilbar sind. Sie gehen zu Lasten des Steuerpflichtigen mit der Gefahr, dass die Besteuerungsgrundlagen ggf. schon aus diesem Grund geschätzt werden. Darüber hinaus können nicht mehr lesbare Thermobelege Bußgelder nach sich ziehen (§ 26 a UStG).

Es empfiehlt sich, bei der Verwendung von Registrierkassen auf den Gebrauch hochwertigen Thermopapiers zu achten sowie mit Hinblick auf eine ausreichende Beweisvorsorge ggf. **Kopien der Ausdrucke** anzufertigen, ohne dass die Originale, selbst wenn sie unlesbar geworden sind, vernichtet werden dürften. **Rechnungen** auf Thermopapier können dagegen u.U. vernichtet werden (s. Abschn. 14 b.1 Abs. 5 S. 4 UStAE).